

Eidg. Oberzolldirektion
Sektion Fahrzeuge und
Strassenverkehrsabgaben
Herr Urs Lüchinger
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Bern, 28. August 2009

Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen

Sehr geehrter Herr Lüchinger

Wir erlauben uns, zum vorgelegten Entwurf des Bundesgesetzes über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen Stellung zu nehmen. Die Organisationen der Prävention von kardiovaskulären Krankheiten und von Diabetes erachten es als ihre Pflicht, sich bei einer Ausweitung von Einkaufsmöglichkeiten für billigen Tabak zu Wort zu melden, insbesondere, wenn solche Vorhaben internationalen Verträgen und Tendenzen widersprechen.

Aus dieser inhaltlichen Betroffenheit heraus sind die Organisationen der Prävention von kardiovaskulären Krankheiten und von Diabetes vehement gegen jegliche Ausweitung der zollfreien Einkaufsmöglichkeiten für Zigaretten. Im Gegenteil schlagen sie vor, ein Verbot des Verkaufs von Tabakwaren in Zollfreiläden in die Wege zu leiten. Dies aus folgenden Gründen:

In der EU wurde per 1. Juli 1999 der zollfreie Verkauf an Reisende aufgehoben. Das EG-Recht kennt auch den zollfreien Einkauf bei der Ankunft aus dem Ausland nicht. Umso irritierender ist eine Umsetzung eines völlig gegenläufigen Anliegens für den kurzfristigen, gesundheitsschädlichen Profit einiger Zollfreiläden. Unsere laufende Annäherung an die EU mit dem Beitritt zu Schengen und der geforderten Europakompatibilität in allen Belangen würde eigentlich eher verlangen, dass die Schweiz die Aufhebung der Duty-free-Läden vorbereitet. Die Verhandlungen mit der EU im Gesundheits- und Agrarbereich mit den Anliegen im Tabakbereich gehen ebenfalls in diese Richtung: die Tabakregulierung gemäss der EU-Empfehlung 2003/54/EC verlangt eine Preispolitik, die den Tabakkonsum bremst, nicht fördert.

Auch die Weltgesundheitsorganisation WHO hat das Problem von Zollfrei-Tabakprodukten für die öffentliche Gesundheit erkannt und geht dagegen vor:

Die anfangs Juli 2009 in Genf zu Ende gegangene Verhandlungsrunde (INB-3) über ein Zusatzprotokoll zur Tabakkontrollkonvention (FCTC) der WHO hat über ein Verkaufsverbot von Zigaretten in Zollfreiläden diskutiert. Der Grund ist die weltweit verbreitete Umlagerung von Tabakprodukten, die für Zollfreiläden bestimmt gewesen wären, in den Schwarzhandel. Die EU schätzte diesen Anteil vor ihrem Verbot von Zollfreiläden im

Binnenmarkt auf bis zu 90%! Und grundsätzlich kurbeln natürlich tiefe Tabakpreise unerwünschtermassen den Konsum an, wie die Oberzolldirektion selber in einem Bericht festgestellt hat¹. Daran und an den ihm entgehenden Steuern kann der Bund kein Interesse haben, ja offensichtlich kein Staat dieser Welt, wie der Erfolg der WHO-Konvention beweist.

Die Schweiz hat diese Konvention unterschrieben, jedoch noch nicht ratifiziert, obwohl dies in den letzten beiden Legislaturplanungen des Bundesrates als Ziel aufgeführt war. Gerade als Sitzstaat der Weltgesundheitsorganisation WHO stünde es der Schweiz gut an, deren erste Völkerrechtskonvention überhaupt zu ratifizieren. Mittlerweile haben dies nämlich bereits 165 Staaten getan. In Europa fehlen nunmehr Andorra, Bosnien, Tschechien, das Fürstentum Liechtenstein, Moldawien und das Fürstentum Monaco. In Tschechien scheint die Ratifikation mittlerweile in der Schlussrunde zu sein, was die Schweiz in dieser Hinsicht definitiv ins europäische Abseits stellt. Wir sind mehr als erstaunt über einen Vorschlag, der eine baldige Ratifizierung dieser Konvention nur erschweren kann.

Wir erlauben uns an dieser Stelle, zur Illustration unserer Aussagen die entscheidenden Artikel der Konvention und den vorgeschlagenen Artikel des Zusatzprotokolls zu zitieren (in der Vertrags-sprache):

Article 6 FCTC: Price and tax measures to reduce the demand for tobacco

1. *The Parties recognize that price and tax measures are an effective and important means of reducing tobacco consumption by various segments of the population, in particular young persons.*
2. *Without prejudice to the sovereign right of the Parties to determine and establish their taxation policies, each Party should take account of its national health objectives concerning tobacco control and adopt or maintain, as appropriate, measures which may include:*
 - (a) *implementing tax policies and, where appropriate, price policies, on tobacco products so as to contribute to the health objectives aimed at reducing tobacco consumption; and*
 - (b) *prohibiting or restricting, as appropriate, sales to and/or importations by international travellers of tax- and duty-free tobacco products.*
3. *The Parties shall provide rates of taxation for tobacco products and trends in tobacco consumption in their periodic reports to the Conference of the Parties, in accordance with Article 21.*

Article 11 Revised Chairperson's text for a protocol on illicit trade in tobacco products:

Free-trade areas and duty-free sales

Each Party shall, within three years of the entry into force of this Protocol for that Party, implement effective measures to prohibit any tax, regulatory or other

¹ **Wirksamkeit der Steuererhöhung auf Zigaretten im Jahr 2006.** Abklärung der gesundheits- und fiskalpolitischen Auswirkungen; gemeinsamer Bericht der Oberzolldirektion und des Bundesamtes für Gesundheit, Bern 2008. Darin wird auch festgehalten (S. 18, Empfehlung): Für die Steuerpolitik als Kriterium zu berücksichtigen sei: „...Die Entwicklung des Schmuggels und des Schwarzmarktes sowie der Verkäufe im Grenz- und Touristenverkehr.“

advantages that apply in free-trade areas from applying to tobacco, tobacco products or manufacturing equipment used in the manufacture of tobacco products, including tax-reduced and duty-free sales to individual customers.

Die Organisationen der Prävention von kardiovaskulären Krankheiten und von Diabetes schlagen Ihnen aufgrund der dargelegten Argumente und Fakten vor, auf die Schaffung dieses Bundesgesetzes zu verzichten und stattdessen die Ratifikation der WHO-Tabakkontrollkonvention unverzüglich in die Wege zu leiten. Damit verbunden wäre die Entfernung aller Tabakprodukte aus Schweizer Zollfreiläden, um EU- und WHO-Kompatibilität zu erreichen. Die Steuereinnahmen des Bundes und die öffentliche Gesundheit der Schweizer Bevölkerung würden davon enorm profitieren.

In der Folge schlagen wir Ihnen ebenfalls vor, auf internationaler Ebene auf das Abkommen über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr² solchermassen einzuwirken, dass der Art. 3a daraus entfernt wird und Tabak somit nicht mehr selbstverständlich zu den Gütern für Reisende gehört, die von Zollabgaben befreit sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in Ihrer Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

CardioVasc Suisse

Prof. Felix Mahler
Präsident

Dr. Andreas Biedermann
Koordinator

² 0.631.250.21, *Abkommen über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr*; Abgeschlossen in New York am 4. Juni 1954, Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. März 1956, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. Mai 1956, In Kraft getreten für die Schweiz am 11. September 1957, Geändert mit Wirkung am 6. Juni 1967, Stand am 2. Juli 2008.